

Kurzreview der Fachliteratur: Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 09/2022

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
veröffentlicht am 28. September 2022

Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im **September** erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Privacy in Germany (PinG), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes. Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis 28.09.22 sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

| | |
|--|---|
| Konzept..... | 1 |
| Datenschutzrecht | 2 |
| Urheberrecht..... | 2 |
| Prüfungs- und Hochschulrecht | 3 |
| Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)..... | 3 |
| Internetquellen bis 28.09.2022 | 3 |
| Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule | 5 |
| Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 08/2022..... | 6 |

Datenschutzrecht

1. *HBDI Roßnagel, Alexander, **Datenschutzanforderungen an Videokonferenzsysteme*** (DuD 2022, 543, abrufbar bei [Springer-Professional](#), €).

Mit der raschen Einführung von Videokonferenzsystemen für den Hochschulalltag im Zuge der Coronavirus-Pandemie kamen schnell Bedenken an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes insb. US-amerikanischer Dienste wie Zoom auf. Diese Bedenken wurden zusätzlich durch das weitreichende Schrems-II Urteil des EuGH im Juli 2020 ([wir berichteten](#)) – wonach ein Datentransfer in die USA nur unter Beachtung zusätzlicher Voraussetzungen möglich ist – verstärkt.

Um den Hochschulen dennoch den rechtssicheren Einsatz gängiger Videokonferenzsysteme – insbesondere Zoom – zu ermöglichen, hat der hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) Prof. Dr. Alexander Roßnagel unter Moderation des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Zusammenarbeit mit der Hochschule Kassel das sog. „Hessische Modell“ entwickelt. Dieses Modell formuliert Anforderungen, unter deren Berücksichtigung der Dienst Zoom datenschutzkonform an Hochschulen eingesetzt werden kann.

In dem zitierten Beitrag stellt Prof. Roßnagel das „Hessische Modell“ unter Nennung der zu erfüllenden Voraussetzungen vor und nennt dabei sechs Grundvorgaben, welche für einen rechtssicheren Einsatz von Videokonferenzdiensten jedenfalls erfüllt sein müssten.

2. *Buchner, Benedikt, **Forschungsdaten effektiver nutzen – Zur Diskussion um ein künftiges Forschungsdatengesetz*** (DuD 2022, 555, abrufbar bei [Springer-Professional](#), €)

Die Ampelkoalition hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, Deutschland für das Datenzeitalter fit zu machen und hat hierzu verschiedene Vorhaben formuliert. So soll ein Forschungsdatengesetz dazu beitragen, den Zugang zu Forschungsdaten für öffentliche und private Forschungseinrichtungen umfassend zu verbessern. Zusätzlich soll ein allgemeines Datengesetz (auch Datennutzungsgesetz) einen allgemeinen Rechtsrahmen für das „Big-Data-Zeitalter“ schaffen und damit dafür sorgen, dass alle die Potentiale von Daten nutzen können.

Wie solche Vorhaben aus datenschutzrechtlicher Perspektive zu beurteilen sind und welche Spannungsfelder bereits jetzt auftreten, untersucht der Autor in dem Beitrag. Dabei plädiert er für ein „Forschungsdatengeheimnis“ zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Forschungsdaten. Gleichzeitig wird die Streitfrage dargestellt, ob ein etwaiges Forschungsdatenschutzkonzept lediglich die klassischen öffentlichen Forschungseinrichtungen wie Universitäten erfassen soll, oder ob vielmehr auch die als Innovationstreiber bezeichneten privat agierenden Akteure aus Wirtschaft und Industrie von einem Datenschutzprivileg profitieren sollten.

Urheberrecht

Prüfungs- und Hochschulrecht

3. *Wienbracke, Mike*, „**Digital gestützte Lehrveranstaltungen**“ im Sinne von § 1a II LVV (NRW) – **eine erste Annäherung** (VR 2022, 289, abrufbar bei [beck-online](#), €).

Durch die Corona-Pandemie konnten Lehrveranstaltungen vielerorts nicht mehr in Präsenz durchgeführt werden und wurden stattdessen in den digitalen Raum verlegt. Immer wieder kam dabei die Frage auf, ob Lehrkräfte der Hochschulen und Universitäten verpflichtet sind, auch solche digitalen Lehrveranstaltungen durchzuführen. Hierzu bestimmt § 33 Abs. 5 HG NRW, dass das Hochschulministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt ist, welche den Umfang der Lehrverpflichtung von hauptberuflichem Personal von Universitäten und Hochschulen regelt. Umgesetzt ist diese Ermächtigung in der *Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften* (Lehrverpflichtungsverordnung, LVV). Bis zum Aufkommen der Corona-Pandemie enthielt die LVV keinerlei Vorschriften zur Möglichkeit von verpflichtenden digitalen Lehrveranstaltungen, sodass streitig war, ob Dozierende zur Durchführung von bspw. Hybrid-Lehrveranstaltungen tatsächlich verpflichtet werden konnten (vgl. [unser Gutachten vom 20.10.2020](#)). Dies erschien insbesondere vor dem Hintergrund der grundgesetzlich garantierten Lehrfreiheit (Art. 5 II 1 GG) der Hochschullehrer:innen zweifelhaft.

Zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses hat der Gesetzgeber im September 2021 die LVV auf sog. „digital gestützte Lehrveranstaltungen“ durch Einführung des § 1a Abs. 2 S. 1 LVV erweitert und hat damit die Tür für die Anrechnung des erbrachten Zeitaufwandes für derart zu qualifizierende Lehrveranstaltungen geöffnet. Der Beitrag untersucht hierzu die Bedeutung des neuen Begriffs der „digital gestützten Lehrveranstaltungen“; zeigt auf, welche Veranstaltungen hierunter zu fassen sind und welche praktischen Auswirkungen die Implementierung des neuen Begriffs hat.

Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Internetquellen bis 28.09.2022

CRonline; das VG Frankfurt a.M. hat beim EuGH ein Verfahren anhängig gemacht, bei dem es um die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Livestream Unterricht geht. Das besondere ist hierbei, dass es vorliegend um die von den Lehrkräften – und nicht den Schüler:innen – möglicherweise zu erteilende Einwilligung geht. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Beschäftigungsverhältnis ist oftmals länderspezifisch geregelt – hier im Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz –, findet ihren Ursprung aber stets in der DSGVO, welche für solche länderspezifischen Regelungen eine sog. Öffnungsklausel beinhaltet. Konkret geht es in dem vorliegenden Fall um die Frage, ob der hessische Gesetzgeber die Anforderungen, welche die DSGVO an die Ausgestaltung einer auf der Öffnungsklausel basierenden Regelung stellt, eingehalten hat. Wir halten Sie im Review über den weiteren Verfahrensgang auf dem Laufenden.

<https://www.computerundrecht.de/78131.htm> (abgerufen 28.09.2022).

iRights.info; mit der Novelle des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zur Umsetzung der DSM-Richtlinie wurden zahlreiche Neuregelungen vorgenommen (wir berichteten: [Übersicht](#); [Parodie und Pastiche](#)). Neu hinzugekommen sind auch Regelungen zu sog. Pastiche (§ 51a UrhG), womit insbesondere die Nutzungsmöglichkeiten von geschützten Werken für Remixes, Memes, Parodien oder Karikaturen neugestaltet werden sollten. Unklar war von Beginn an, was genau unter dem Pastiche-Begriff zu verstehen ist. In ihrem Beitrag stellt iRights.info hierzu ein [für die Gesellschaft für Freiheitsrechte \(GFF\) erstelltes Gutachten](#) vor, welches sich umfassend mit der Definition des Pastiche-Begriffs, dem Umfang der Neuregelung und deren Auswirkungen auf die Praxis auseinandersetzt.

Ausgehend vom Normzweck des § 51a UrhG, wonach nutzergenerierte Inhalte als Teil der Remix-Kultur Ausdruck der Meinungs- und Kunstfreiheit sind, listen die Autor:innen hierzu exemplarisch auf, welche gängigen Inhalte vom Pastiche-Begriff erfasst werden und welche Anforderungen an die erlaubnisfreie Nutzung geschützter Werke für eigenständige, aber an das Ursprungswerk angelehnte Pastiche zu stellen sind.

<https://irights.info/artikel/pastiche-gutachten-till-kreutzer/31615> (abgerufen 07.09.2022).

Checkpoint-eLearning; in einem Kurzbeitrag stellt das Portal CECK.point-eLEARNING eine umfassende Studie von Professor *Dr. Laurent Scaringella* von der Renne School of Business zum e-Learning an Hochschulen vor. In der Studie wurde dabei untersucht, wie verschiedene Online-Lernmodelle bei Lehrenden und Studierenden ankommen und welche Vor- und Nachteile ein Hybridmodus gegenüber der vollständigen Online-Lehre bietet. Basis der Untersuchung sind umfassende Umfragen an verschiedenen Hochschulen sowie eine Meta-Analyse vorangegangener Studien.

<https://www.checkpoint-elearning.de/wissen/neue-studie-hybridmodus-versus-voellig-online> (abgerufen 07.09.2022).

Datenschutz-notizen; für die Zurverfügungstellung von Webauftritten bedienen sich viele – auch öffentliche-rechtliche – Webseitenbetreiber:innen sogenannter Hosting-Dienste, um nicht selbst eine oftmals kostspielige Server-Infrastruktur aufbauen und unterhalten zu müssen. Dabei sind Betreiber:innen der Webauftritte allerdings für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich, auch wenn sie sich Fremdfirmen für das Hosting bedienen. Zur Gewährleistung des Datenschutzes werden hierzu mit den Hosting-Diensten oftmals sog. Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) abgeschlossen, welche allerdings nicht per se garantieren, dass der Datenschutz zuverlässig gewahrt wird. So enthält die Datenschutzgrundverordnung umfassende Anforderungen an die Gestaltung und den zwingenden Inhalt solcher AVV.

Mit einer kooperativ von den Datenschutzbehörden verschiedener Bundesländer (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern und Berlin) entwickelten [Checkliste](#) möchten es die Behörden den Webseitenbetreiber:innen erleichtern, rechtskonforme Auftragsverarbeitungsverträge

abzuschließen. Dazu werden häufige Streitfragen aufgegriffen und Klauseln dargestellt, die zwar gängig, aber nicht DSGVO-konform sind. Dazu werden in tabellarischer Form einzelne AVV-Anforderungen abgebildet und mittels Checkbox lässt sich die praktische Umsetzung überprüfen.

<https://www.datenschutz-notizen.de/aufsichtsbehoerden-veroeffentlichen-gemeinsame-pruefliste-zur-bewertung-von-auftragsverarbeitungsvertraegen-von-webhostern-2637101/> (zuletzt abgerufen am 07.09.2022).

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule

Online-Seminar: Grundlagen des Datenschutzes für Hochschulen

Diese Online-Schulung des Multimedia Kontor Hamburg (MMKH) fasst die wichtigsten Themen des Datenschutzes für den Hochschulalltag zusammen.

Sie gibt insbesondere einen Überblick über die Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie hochschulspezifischen Regelungen ergeben.

Ziel der Schulung ist es, Ihnen eine Basis mit auf den Weg zu geben, die den Umgang mit personenbezogenen Daten sensibilisiert und die Umsetzung von datenschutzrechtlichen Vorgaben ein wenig erleichtert.

Datum: Di. 04.10.2022, 10:00 Uhr

Weitere Informationen: <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/termine/grundlagen-des-datenschutzes-0>

Online-Seminar: Grundlagen für virtuelle Lernräume

In diese Online-Schulung des Multimedia Kontor Hamburg (MMKH) werden insbesondere Antworten auf folgende Fragen bearbeitet:

- Welche Inhalte darf ich als Lehrende:r vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen?
- Was muss ich bei der Nutzung von hochschulinternen Lernräumen beachten?
- Welche datenschutzrechtlichen Besonderheiten sind bei Ton- und Filmaufnahmen in den Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen?
- Welche Regeln gelten für Lehrende und Wissenschaftler:innen durch das Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz (UrhWissG) seit dem 1. März 2018?

In der Online-Schulung werden die Grundlagen des **Urheberrechts**, insbesondere auch die Schrankensystematik nach dem UrhWissG und die Grundlagen des **Datenschutzes** (EU-DSGVO), anhand von Praxisfällen gemeinschaftlich mit den Teilnehmenden besprochen.

Die Teilnehmenden sind eingeladen, vorab eigene Fragen/Fälle vorzubereiten und in der Online-Schulung vorzutragen.

Datum: 18.10.2022, 10:00 Uhr

Weitere Informationen: <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/termine/podcampus-co-rechtliche-grundlagen-f%C3%BCr-virtuelle-lernr%C3%A4ume>

Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 08/2022

[01.08.2022 - Kurzmitteilung: Handreichung der LDI NRW zu Online-Prüfungen an Hochschulen](#)